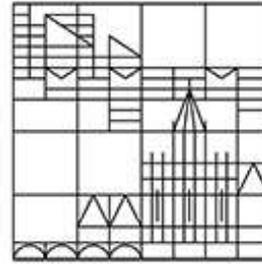


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2014

**Änderung der Richtlinie „Berufungspolitik
und wertschätzendes Berufungsverfahren
für die Besetzung einer W3-Professur an
der Universität Konstanz“**

Vom 10. Juni 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Die Richtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur an der Universität Konstanz“ wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 14. Mai 2014 gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Richtlinie werden nach dem Wort „W3-Professur“ die Worte „und beim Auswahlverfahren einer Juniorprofessur“ eingefügt.
2. Im Abschnitt „I. Wiederzuweisung der Stelle“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Absatz wird der Verweis „(§ 48 Abs. 1 S. 1)“ durch den Verweis „(§ 46 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt.
 - b) Im dritten Absatz wird der Verweis „(§ 23 Abs. 3 LHG, §§ 15 u. 17 GO)“ gestrichen und Satz 4 erhält folgende Fassung: „Bei veränderter Funktionsbeschreibung (Umwidmung) und der damit verbundenen Änderung des SEPL bittet der Sektionsvorstand zunächst den **Senat** um Stellungnahme, das **Rektorat** beschließt unter Einbeziehung dieser Stellungnahme und leitet den Beschluss an den Vorsitzenden des Universitätsrats weiter.“
Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann (§ 46 Abs. 3 Satz 7 LHG).“
3. Im Abschnitt „II. Berufungskommission“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Absatz wird der Verweis „in § 48 Abs. 4 LHG“ jeweils durch den Verweis „in § 48 Abs. 3 LHG“ ersetzt.
 - b) Im Absatz „Der Berufungskommission sollen dementsprechend angehören:..“ wird der zweite Unterpunkt wie folgt gefasst:

„- mind. vier Professoren oder Professorinnen des betroffenen Fachbereichs, darunter der Studiendekan oder die Studiendekanin oder der/die von ihm oder ihr beauftragte Professor oder Professorin und ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die aktive Rekrutierung“
 - c) Der Satz „Der Studiendekan oder die Studiendekanin, bzw. die beauftragte Person widmet ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre.“ wird ersetzt durch die folgenden Sätze:
„Es werden innerhalb der Berufungskommission drei Vertreter bzw. Vertreterinnen (je eine oder einer aus den Statusgruppen Professur – wissenschaftlicher Dienst – Studierende) benannt, darunter der Studiendekan oder die Studiendekanin oder der/die von ihm oder ihr beauftragte Professor oder Professorin, die ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre widmen. Diese Vertreter bzw. Vertreterinnen werden durch die Hochschuldidaktik über Instrumente zur Prüfung der Lehrkompetenz informiert und schlagen der Berufungskommission geeignete Instrumente für das Berufungsverfahren vor.“

4. Im Abschnitt „III. Ausschreibung, Transparenz des Verfahrens“ wird im ersten Absatz der Verweis „(§ 48 Abs. 2 LHG)“ durch den Verweis „(§ 48 Abs. 1 LHG)“ ersetzt.
5. Im Abschnitt „IV. Wertschätzendes Auswahlverfahren/Berufungsvorschlag“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem zweiten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre ist zu prüfen. Hierzu sind geeignete Instrumente, wie ein Lehrportfolio, ein Lehrkonzept, die Konzeption einer Lehrveranstaltung, eine studentische Hospitation oder eine Probelehrveranstaltung in das Berufungsverfahren zu integrieren. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Berufungskommission, die ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre widmen, stellen die Ergebnisse ihrer Prüfung in der Beratung der Berufungskommission vor. Die Berufungskommission berücksichtigt diese Ergebnisse bei ihrer Bewertung.“
 - b) Der Verweis „gem. § 51 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 48 Abs. 4 Satz 4 LHG“ wird ersetzt durch den Verweis „gem. § 51 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 Satz 4 LHG“.
 - c) Im Absatz „Bei der Erstellung der Berufungsvorschläge....“ wird beim ersten Unterpunkt der Verweis „(§ 48 Abs. 4 S. 4)“ durch den Verweis „(§ 48 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt, der zweite Unterpunkt wie folgt gefasst:

„- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht habilitierter Bewerberinnen und Bewerber nach § 47 Abs. 1 Nr. 4a LHG sind im Rahmen des Berufungsverfahrens zu bewerten; die externen Gutachten enthalten dazu eine Einschätzung. Dabei reicht bei Juniorprofessuren ein bloßer Verweis auf die durchgeführte positive Evaluation nicht aus, das Ergebnis und der Inhalt einer Evaluation können aber in die Bewertung einbezogen werden.“,

beim dritten Unterpunkt wird der Verweis „(§ 48 Abs. 3 S. 2 LHG)“ durch den Verweis „(§ 48 Abs. 2 Satz 3 LHG)“, beim vierten Unterpunkt der Verweis „(§ 48 Abs. 3 S. 2 u. 4 LHG)“ durch den Verweis „(§ 48 Abs. 2 Satz 5 LHG)“ sowie beim letzten Unterpunkt der Verweis „(§ 48 Abs. 3 S. 5 LHG)“ durch den Verweis „(§ 48 Abs. 2 Satz 6 LHG)“ ersetzt.
 - d) Der drittletzte Absatz in diesem Abschnitt erhält folgende neue Fassung:

„Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung zu nehmen (§ 48 Abs. 3 Satz 5 LHG) und berücksichtigt dabei das Votum der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Berufungskommission, die ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre widmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist (§ 48 Abs. 3 Satz 6 LHG).“

6. Im Abschnitt „V. Berufungsvorschlag/Beschlussfassung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Absatz wird der Verweis „(§ 48 Abs. 4 S. 7 LHG)“ ersetzt durch den Verweis „(§ 48 Abs. 3 Satz 7 LHG)“.
 - b) Im Absatz „Der Vorlage sind folgende Unterlagen beizufügen“ wird der Punkt „- Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin mit konkreten Aussagen zu didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten (Vorstellungsvortrag und generell)“ ersetzt durch den Punkt:
„- Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin mit konkreten Aussagen zu didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten (gemäß der Instrumente zur Prüfung der Lehrkompetenz)“
7. Im Abschnitt „VIII. Wertschätzende Berufungsverhandlungen“ wird der Verweis „(§ 48 Abs. 5 LHG)“ durch den Verweis „(§ 48 Abs. 4 LHG)“ ersetzt.
8. Die Anlage zur Richtlinie wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Verweis „gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG“ durch den Verweis „gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG“ ersetzt.
 - b) Bei Ziffer 5 wird der Verweis „§ 48 Abs. 2 Satz 1 LHG“ durch den Verweis „§ 48 Abs. 1 Satz 1 LHG“ ersetzt.
9. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 10. Juni 2014

gez.

In Vertretung des Rektors

Prof. Dr. Silvia Mergenthal